

2.1 RENTEN DER ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Gültig ab 1. Januar 2023

Rentenarten

- 1** Die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) richtet folgende Renten aus:
 - Altersrente und Kinderrente zur Altersrente
 - Hinterlassenenrente (Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten)

Altersrenten

- 2** **Wer hat Anspruch auf eine Altersrente?**

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die AHV entrichtet haben. Die Jahre von 1954 bis 1996, während denen nichterwerbstätige Ehepartner mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen oder Hausmänner, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.
- 3** **Wann habe ich Anspruch auf eine Altersrente?**

Der Rentenanspruch entsteht am 1. Tag des Monats, welcher der Vollendung des Rentenalters folgt.
- 4** **Wann erlischt der Anspruch auf eine Altersrente?**

Der Rentenanspruch erlischt am Ende jenes Monats, in dem die rentenberechtigte Person gestorben ist.

Rentenalter

- 5** **Was gilt es, beim Rentenalter zu beachten?**

Es ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen und dem flexiblen Rentenalter.
- 6** Für Frauen und Männer der Jahrgänge 1958 und jünger liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren. Für Frauen und Männer bis inkl. Jahrgang 1957 lag das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren (gültig ab 1. Januar 2010).
- 7** Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer die Altersrente unabhängig von ihrem Ehepartner
 - ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbezogen oder den Bezug der Altersrente
 - bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben.

Die vorbezogene Rente wird dauernd (also auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters) gekürzt:

	Personen ab Jahrgang 1958 und jünger
ab dem vollendeten 64. Altersjahr um	5,0 %
ab dem vollendeten 63. Altersjahr um	9,7 %
ab dem vollendeten 62. Altersjahr um	14,0 %
ab dem vollendeten 61. Altersjahr um	18,0 %
ab dem vollendeten 60. Altersjahr um	21,8 %

Der Aufschub des Rentenbezugs führt zu einer dauernden Erhöhung der Rente; der Zuschlag beträgt je nach Dauer des Aufschubs 4,5% bis 26,1% für Jahrgang 1958 und jünger. Für Jahrgang 1957 und jünger beträgt der Zuschlag 5,22% bis 40,71%.

Weitere Informationen zum flexiblen Rentenalter finden sich im Merkblatt «2.4 Berechnung der AHV- und IV-Renten».

Kinderrente

8 Wann entsteht der Anspruch auf eine Kinderrente?

Zusammen mit der Altersrente werden auch Kinderrenten ausgerichtet, und zwar

- bis zur Vollendung des 18. Altersjahres,
- oder darüber hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

9 Haben Pflegekinder auch einen Anspruch auf eine Kinderrente?

Der Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Rentenanspruchs in Pflege genommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kinderrente. Wenn es sich aber um Kinder des Ehepartners handelt (beispielsweise bei einer Heirat nach Entstehen des Rentenanspruchs) können die Stiefkinder als Pflegekinder anerkannt werden.

Hinterlassenenrente

10 Was sind Hinterlassenenrenten?

Das sind Renten für Hinterbliebene (Ehepartner, Kinder). Hinterlassenenrenten verhindern beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils, dass die Hinterbliebenen deswegen in finanzielle Not geraten. Es gibt zwei Arten von Hinterlassenenrenten:

- die Verwitwetenrente (unbefristete oder befristete)
- die Waisenrente

11 Wann besteht der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Damit ein Anspruch auf Hinterlassenenrente besteht, muss die verstorbene Person während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die AHV entrichtet haben. Die Jahre

von 1954 bis 1996, während denen nicht erwerbstätige Ehepartner mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen oder Hausmänner, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.

Verwitwetenrente (Witwenrente, Witwerrente)

12 Wer hat Anspruch auf eine Verwitwetenrente?

Anspruch auf eine unbefristete Verwitwetenrente haben

- Witwen oder Witwer mit leiblichen oder adoptierten Kindern (und zwar unabhängig vom Alter der Kinder) sowie Witwen, die beim Tod des Ehemannes schwanger waren;
- Witwen oder Witwer, die zum Zeitpunkt der Verwitwung mit leiblichen oder adoptierten Kindern des verstorbenen Ehepartners oder mit Pflegekindern in gemeinsamem Haushalt leben, sofern diese Kinder einen eigenen Anspruch auf Waisenrente haben;
- Kinderlose Witwen und Witwer, die das 45. Altersjahr vollendet haben, sofern sie in letzter Ehe mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind.

13 Wer hat Anspruch auf eine befristete Verwitwetenrente?

Anspruch auf eine befristete Verwitwetenrente haben

- Witwen oder Witwer, die zum Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine unbefristete Verwitwetenrente nicht erfüllen. Die Dauer der befristeten Verwitwetenrente beträgt zwei bis fünf Jahre und hängt von der Ehedauer sowie vom Alter der verwitweten Person ab.

14 Wann besteht der Anspruch auf eine Verwitwetenrente?

Der Anspruch auf Verwitwetenrente entsteht im Monat nach dem Tod des Ehepartners. Er erlischt, wenn die Verwitwete bzw. der Verwitwete wieder heiratet.

15 Geschiedene Personen haben unter denselben Voraussetzungen wie Verheiratete Anspruch auf Verwitwetenrente, wenn der frühere Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes laufende, wiederkehrende Unterhaltsbeiträge zu leisten hatte oder geleistet hat.

16 Wenn Anspruchsberechtigte einer Verwitwetenrente gleichzeitig Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente haben, wird nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

Waisenrente

17 Wer hat Anspruch auf eine Waisenrente?

Anspruch auf Waisenrente haben:

- Kinder, deren leiblicher Vater oder deren leibliche Mutter gestorben ist;
- Adoptivkinder beim Tod eines Adoptivelternteils, hingegen nicht beim Tod ihrer leiblichen Eltern;
- Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern, sofern sie von diesen unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

18 Wann besteht der Anspruch auf eine Waisenrente?

Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht im Monat nach dem Tod eines Elternteils, bei Kindern, die nach dem Tod des Vaters geboren werden, entsteht der Rentenanspruch mit der Geburt.

19 Sind beide Elternteile gestorben, besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten.

- 20** Wenn jemand sowohl Anspruch auf eine Waisenrente als auch auf eine Verwitwetenrente oder sowohl Anspruch auf eine Waisenrente als auch auf eine Invalidenrente der Liechtensteinischen Invalidenversicherung hat, dann wird nur die höhere Rente ausgerichtet.
- 21** **Wann erlischt der Anspruch auf eine Waisenrente?**
Der Anspruch auf Waisenrente erlischt
→ mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
→ oder darüber hinaus mit dem Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit dem vollendeten 25. Altersjahr.
- 22** Der Anspruch auf die Waisenrente von Pflegekindern erlischt zudem, wenn ein Pflegekind nach dem Tod der Pflegemutter oder des Pflegevaters zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem finanziell unterhalten wird (der Anspruch entsteht erneut, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind).

Weihnachtsgeld

- 23** **Wer hat Anspruch auf Weihnachtsgeld?**
Wer im Dezember eines Jahres eine Rente der Liechtensteinischen AHV bezieht, erhält als zusätzlichen Rententeil eine Zahlung in der Höhe der im Dezember zustehenden Rente.

Anmeldung zum Vorbezug von Renten

- 24** **Wo und wann muss ich mich für die Altersrente anmelden?**
Benutzen Sie bitte das Formular [«2.2 Anmeldung für den Bezug einer Altersrente»](#). Dieses kann in der Rubrik 2 «AHV» heruntergeladen werden: <https://www.ahv.li/online-schalter/formulare>. Das Formular kann auch bei der Liechtensteinischen AHV-Anstalt und bei den Gemeindekassen in Liechtenstein bezogen werden. Die Anmeldung ist von der Gemeinde bestätigen zu lassen und bei der Liechtensteinischen AHV-Anstalt drei Monate vor Erreichen des Rentenalters oder vor dem gewünschten Beginn des Vorbezugs einzureichen.
Der Rentenaufschub muss innerhalb eines Jahres nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters beantragt werden.
- 25** Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich auch für den Bezug der Rente eines anderen Mitgliedstaates anmelden. Die Liechtensteinische AHV-Anstalt übermittelt die notwendigen Unterlagen an die Abkommensstaaten. Dasselbe gilt auch für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein.
- 26** Personen mit Wohnsitz in der Schweiz müssen die Anmeldung bei ihrer AHV-Zweigstelle einreichen und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen.
- 27** Rentenberechtigte mit Wohnsitz im EWR müssen die Anmeldung bei der zuständigen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Wohnsitzstaat einreichen und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen. Bei Problemen hinsichtlich der Anmeldung aus dem Ausland können Sie sich an die Liechtensteinische AHV-Anstalt wenden.

Weitere Informationen

28 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li